



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Emden		
Studiengang	<i>Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<p>Variante 1: erster Studienabschnitt: Ausbildung an Berufsfachschulen, die mit 75 CP auf das Studium angerechnet wird, 15 CP ausbildungsbegleitendes Studium; zweiter Studienabschnitt 90 CP an der Hochschule, entweder 3 Sem. VZ oder 6 Sem. TZ (Studiendauer: 6 bzw. 9 Semester)</p> <p>Variante 2: Absolvent:innen nicht kooperierender Einrichtungen werden 90 CP auf Basis einer Zugangsprüfung für die jeweilige Ausbildung angerechnet, der zweite Studienabschnitt im Umfang von 90 CP kann als dreisemestriges Vollzeitstudium oder als sechssemestriges Teilzeitstudium absolviert werden</p>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2012/2013 (01.10.2012)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	59,4*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	39,75**	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	* 2020 bis 2024 ** 2020 bis 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		

Akkreditierungsbericht vom

09.04.2025

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	35

3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	35
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	35
4	Datenblatt	35
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5	Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO): Die neuen Kooperationsverträge der Hochschule Emden/Leer mit den (Berufs-)Fachschulen auf den Gebieten Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie sind unterschrieben vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule Emden/Leer mit den Campus-Standorten in Emden und Leer wurde 2009 gegründet. In vier Fachbereichen („Soziale Arbeit und Gesundheit“, „Technik“, „Wirtschaft“, „Seefahrt und Maritime Wissenschaften“) werden an den Standorten Emden und Leer insgesamt 31 Bachelorstudiengänge sowie 14 Masterstudiengänge angeboten. Im Wintersemester 2023/2024 waren 3.898 Studierende in die Studiengänge der Hochschule eingeschrieben. Aktuell sind an der Hochschule 474 Personen beschäftigt, darunter 113 Professor:innen. Profilgebend ist und im Leitbild der Hochschule verankert sind in besonderem Maße der Regionalbezug, die internationale Ausrichtung sowie die Verzahnung von Studiengängen unter dem Gesichtspunkt der Interdisziplinarität.

Der hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ ist im Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ am Campus Emden angesiedelt. Der Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ bietet derzeit insgesamt vier Bachelorstudiengänge und einen Masterstudiengang an. Neben dem zu akkreditierenden Bachelorstudiengang die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.), „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ (B.A.) und „Kindheitspädagogik“ (B.A.) sowie den Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ (M.A.).

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet.

Der Studiengang wird in zwei differenten Studienvarianten angeboten: Zum einen als ausbildungsintegrierendes Studienmodell, zum anderen in Form einer Aufbauvariante auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Das ausbildungsintegrierende Studienmodell verknüpft die Physio-, Ergotherapie- und Motologieausbildung an je vier kooperierenden Fachschulen für Physio-, Ergotherapie und Motopädie (Therapie- bzw. Unterrichtsform; das der Motopädie zugehörige Forschungs- und Lehrgebiet ist die Motologie) mit dem Studium an der Hochschule Emden/Leer. Die Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante ist eine Hochschulzugangsberechtigung und der Status als Schüler:in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit (Ausbildungsdauer insgesamt: drei Jahre) oder der Status als Schüler:in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie nach einem Jahr Ausbildungszeit (Ausbildungsdauer insgesamt: zwei Jahre), aufbauend auf einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, oder Erzieher:in oder einer inhaltlich vergleichbaren Ausbildung. 75 CP werden für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung auf das Studium angerechnet, 15 CP werden in drei hochschulischen Modulen parallel zur Ausbildung erworben (450 Stunden): Sie werden in Form von Blockwochen absolviert. Der zweite Studienabschnitt kann als dreisemestriges Vollzeitstudium oder sechssemestriges Teilzeitstudium absolviert werden. Der zweite Studienabschnitt ist auf einen Workload von 2.700 Stunden (90 CP) ausgelegt. Er gliedert sich in 840 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.860 Stunden Selbststudium.

Die zweite Studienvariante zielt auf Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Physiotherapie oder Ergotherapie mit Staatsexamen bzw. Motopädie mit staatlicher Anerkennung. Das heißt, berufstätigen Personen wird die Möglichkeit gegeben, nach einer Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung in das erste Semester des zweiten Studienabschnitts einzusteigen. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 90 CP auf das Studium angerechnet (die Modulbeschreibungen für den ersten Studienabschnitt liegen für alle drei Fächer vor). Der zweite Studienabschnitt wird als dreisemestriges Vollzeitstudium (VZ) oder als sechssemestriges Teilzeitstudium (TZ) absolviert. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Der zweite Studienabschnitt ist auf einen Workload von 2.700 Stunden (90 CP) ausgelegt. Er gliedert sich in 840 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.860 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ abgeschlossen. Für Auszubildende der Physiotherapie, Ergotherapie und der Motopädie kooperierender Berufsfachschulen erfolgt die Zulassung zum Studium in das erste Semester jeweils zum Sommersemester. Physiotherapeut:innen, Motopäd:innen und Ergotherapeut:innen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. Staatsexamen werden jeweils zum Wintersemester zugelassen. Pro Jahr stehen max. 50 Studienplätze zur Verfügung. Es erfolgt keine paritätische Verteilung nach Berufen (Physio-, Ergotherapie oder Motologie).

Der Studiengang verfolgt das Ziel, hochschulisch qualifizierte Gesundheitsfachberufe aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Motopädie mit einem innovativen, interprofessionell ausgerichteten Kompetenzprofil auszubilden. Mit Bezugnahme auf aktuelle Empfehlungen des Wissenschaftsrates und des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe (HVG) ist es die Aufgabe eines Bachelorstudienganges, sog. „reflektierende Praktiker:innen“ für das Gesundheitswesen auf akademischem Niveau auszubilden. Die Absolvent:innen sind in der Lage, bio-psycho-soziale gesundheitliche Problemlagen interprofessionell und interdisziplinär auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse, Wissensbestände und Methoden zu betrachten, zu erkennen und zu analysieren. Handlungsleitend ist ein reflexives, interdisziplinär ausgerichtetes professionelles Selbstverständnis auf der Grundlage der individuellen, leiblich erfahrenen Biografie und professionsethischer Prämissen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren ein bewährtes und überzeugendes interdisziplinär angelegtes Studiengangskonzept, mit dem das Ziel verfolgt wird, die studierenden Therapeut:innen zu befähigen, die therapeutische und auch pädagogisch ausgerichtete Gesundheitsversorgung stärker wissenschaftsbasiert zu gestalten und damit zu verbessern. Die Vermittlung des fachwissenschaftlichen Wissens erfolgt nach Einschätzung der Gutachter:innen interdisziplinär, verknüpfend und nicht additiv. Die enge inhaltliche Verzahnung der Lehre an den Lernorten Berufsfachschule und Hochschule ist in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante, in der die Berufsausbildung zum:zur Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in oder Motopäd:in durch den wissenschaftlichen Bachelorabschluss ergänzt wird, gegeben. Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass der zweite Studienabschnitt entweder als dreisemestriges Vollzeitstudium oder, und das ab dem kommenden Wintersemester erstmals, in Form eines berufsbegleitenden sechssemestriges Teilzeitstudiums absolviert werden kann. Die letztere Möglichkeit ist vor allem deshalb relevant, weil die meisten Absolvent:innen bereits vor der staatlichen Abschlussprüfung einen Arbeitsplatz in Aussicht haben und diesen auch in Anspruch nehmen (die Angebote zur und Möglichkeiten der Berufstätigkeit sind auch ein wesentlicher Grund für die nicht wenigen Studienabbrüche in den vergangenen Jahren).

Auch die zweite, aufbauende Studienvariante, die auf erfahrene Praktiker:innen bzw. auf Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Physiotherapie, Ergotherapie oder Motopädie zielt, ermöglicht diesen auf Basis einer Einstufungsprüfung den Einstieg in das dreisemestriges Vollzeitstudium oder sechssemestriges Teilzeitstudium (90 CP werden für die Ausbildung angerechnet) und eröffnet damit die Chance auf einen akademischen Abschluss. Auch diese Studienvariante wird von den Gutachter:innen im Sinne der akademischen Nachqualifizierung als angemessen bewertet.

Das Lehrpersonal ist nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend, auch wenn im Bereich der Ergotherapie und Physiotherapie auch professorales Lehrpersonal wünschenswert wäre. Der Studiengang verfügt zudem über eine angemessene Ressourcenausstattung. Diese betrifft das nichtwissenschaftliche Personal, die Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

Das für die Gutachter:innen erkennbar hohe Engagement der Lehrenden sowie die gute Betreuung der Studierenden werden von den vor Ort anwesenden Studierenden bestätigt. Von den befragten Studierenden und auch von den Gutachter:innen positiv bewertet werden die kleinen Lehrgruppen, die im Studiengang etablierten Tutorien, der gute Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die Einbindung der Studierenden in studiengangrelevante Entscheidungen. Im Sinne der Studierenden wird eine bessere Einbindung der sehr wenigen Motopäd:innen in den Studiengang, eine nachvollziehbare Übersicht von möglichen Verzahnungen der Lehre in der Vollzeit- und Teilzeitvariante, eine Reduzierung der Prüfungsbelastung im sechsten Semester, eine gründlichere Einführung der Studierenden der aufbauenden Studienvariante in das Studium sowie eine übersichtlichere Website für den Studiengang empfohlen.

Perspektivisch sollte auch über die Einrichtung eines auch von den Studierenden gewünschten, anschlussfähigen Masterstudiengangs nachgedacht werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit angebotene Studiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ (IPME) ist ein grundständiger Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Studiengang wird in zwei unterschiedlichen Studienvarianten angeboten: zum einen als ausbildungsintegrierendes Studienmodell, zum anderen in Form einer Aufbauvariante auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung für sogenannte „Quereinsteiger:innen“. Das ausbildungsintegrierende Studienmodell verknüpft die Physio-, Ergotherapie- und Motopädieausbildung an je vier kooperierenden Fachschulen für Physio-, Ergotherapie und Motopädie mit dem Studium an der Hochschule Emden/Leer. Die Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante ist eine Hochschulzugangsberechtigung und der Status als Schüler:in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit (Ausbildungszeit gesamt: drei Jahre) oder der Status als

Schüler:in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie nach einem Jahr Ausbildungszeit (Ausbildungszeit gesamt: zwei Jahre). Die Motopädieausbildung wiederum baut auf einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, oder Erzieher:in oder einer inhaltlich vergleichbaren Ausbildung auf. 75 CP werden für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung auf das Studium angerechnet, 15 CP werden im Rahmen der Ausbildung in Form von hochschulisch angebotenen Blockwochen erworben (Module 4, 9, 13). Der zweite Studienabschnitt (90 CP) kann als dreisemestriges Vollzeitstudium oder als sechssemestriges Teilzeitstudium absolviert werden. Die zweite Studienvariante zielt auf Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Physiotherapie oder Ergotherapie mit Staatsexamen bzw. Motopädie mit staatlicher Anerkennung. Das heißt, sog. „Quereinsteiger:innen“ wird die Möglichkeit geboten, nach einer Einstufungsprüfung in das erste Semester des zweiten Studienabschnitts einzusteigen. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden auf Basis einer bestandenen Einstufungsprüfung 90 CP auf das Studium angerechnet. Der zweite Studienabschnitt wird als sechssemestriges Teilzeitstudium absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester (ohne Ausbildungsanteile); in der Teilzeitvariante sechs Semester (ohne Ausbildungsanteile). Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden (1. Studienabschnitt: 2.700 Stunden, 2. Studienabschnitt: 2.700 Stunden). Der zweite Studienabschnitt gliedert sich in 840 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.860 Stunden Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium und einer Begleitveranstaltung. Zum Abschluss des Bachelorstudiums verfassen die Studierenden in einer vorgegebenen Frist von zehn Wochen ihre Bachelorarbeit. In dieser weisen sie die Fähigkeit nach, innerhalb einer zeitlich begrenzten Frist selbstständig eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Vollzeitvariante im sechsten Semester und in der Teilzeitvariante im neunten Semester verfasst. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, präsentiert werden. Im 30-minütigen Kolloquium hat die:der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit dem Thema der Bachelorarbeit im Rahmen eines Fachgesprächs nachzuweisen, dass sie:er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus der jeweiligen Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten (siehe § 21 Abs. 1-3 Allg. PO und § 6 studiengangbezogene PO).

Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M26) sowie die Begleitveranstaltung werden zusammen 10 CP vergeben. Die Prüfungsleistung besteht aus dem schriftlichen Teil (Bachelorarbeit) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium). Die Begleitveranstaltung hat einen Umfang von 30 Stunden (1 CP). Auf die Bachelorarbeit und das Kolloquium entfallen somit zusammen neun CP (siehe dazu Kriterium „Prüfungssystem“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß der Immatrikulationsordnung Hochschule Emden/Leer in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie der Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ (IPME) im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit ist zum Studium in diesem Bachelorstudiengang berechtigt, wer über die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung in Form der allgemeinen Hochschulreife, fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife verfügt. Des Weiteren muss eine der im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

- A. Schüler:in an einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder einer kooperierenden Fachschule für Motopädie (Nachweis: Ausbildungsvertrag),
- B. Erfolgreich abgeschlossenes Staatsexamen in der Physiotherapie, Ergotherapie oder Motopädie. Ergänzend dazu muss eine schriftliche Zugangsprüfung gemäß § 2 Absätze 3 bis 5 der Zugangsordnung bestanden sein. Die Zugangsprüfung erfolgt in Form einer Klausur. Dabei werden die Kompetenzen des ersten Studienabschnitts geprüft. Mit der Prüfung wird ermittelt, ob die Bewerber:innen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Faches verfügen, und ob sie in der Lage sind, kritisch ihr fachspezifisches Wissen auf der Basis aktueller Wissensbestände einzuordnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und in englischer Sprache als Anhang (2a und 2b) im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang umfasst insgesamt 26 Module, von denen elf studiert werden müssen. 25 Module sind studiengangspezifisch ausgerichtet. Das einzige Modul, das nicht studiengangspezi-

fisch ausgerichtet ist, ist Modul 25 „Studium Generale“ (5 CP). Dieses Modul soll es den Studierenden bei freier Wahl ermöglichen, Kompetenzen, Problemstellungen, Erkenntnisinteressen und Lösungsansätze aus der Perspektive unterschiedlicher Fachdisziplinen kennenzulernen. Die Aufteilung der Module gliedert sich in die Module 1 bis 15 (90 CP) im ersten Studienabschnitt und die einsemestrigen Module 16 bis 26 (90 CP) im zweiten Studienabschnitt. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante werden im ersten Studienabschnitt 12 Module (75 CP) – Ausnahmen sind die hochschulischen Module M4, M9 und M13 (zusammen 15 CP), die an der Hochschule berufsgruppenübergreifend bzw. interprofessionell in Blockform absolviert werden – an den jeweiligen kooperierenden Schulen berufsgruppen- bzw. fachspezifisch (d.h. getrennt in Ergotherapie, Motologie und Physiotherapie) absolviert. Entsprechend unterscheiden sich die Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne für die Berufe Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie im ersten Studienabschnitt.

In der aufbauenden Studienvariante werden die im Rahmen einer Ausbildung absolvierten Module im Umfang von 90 CP nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zulassungsprüfung auf das Studium angerechnet (der Studieneinstieg an der Hochschule erfolgt im vierten Semester). Im zweiten Studienabschnitt, der laut Hochschule konsequent interprofessionell ausgerichtet ist, besuchen die drei Berufsgruppen dieselben Module. Die optionale Teilzeitvariante im zweiten Studienabschnitt wird in einem gesonderten Studienverlaufsplan abgebildet (siehe Modulhandbuch). Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf CP. Alle Module werden innerhalb von einem Semester mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen (siehe Modulübersicht und Modulhandbuch).

Alle Module im Studiengang werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Sie sind zwar inhaltlich abgeschlossen, bauen jedoch auch aufeinander auf. Die Module zum Interprofessionellen Interventionsmanagements Modul 13 „Interprofessionelles Interventionsmanagement in gesundheitsförderlichen, klinischen oder pädagogischen Handlungsfeldern – Einführung“ (3. Semester, erster Studienabschnitt), Modul 17 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Diagnostik“ (4. Semester) sowie Modul 21 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsversorgung“ (5. Semester) und Modul 22 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Praxiskonzeption vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen“ (5. Semester) sind konzeptionell verknüpft. Dasselbe gilt für die Module 9 „Wissenschaftliche Perspektiven der IPME I“ (2. Semester), das den Blick für unterschiedliche wissenschaftliche Paradigmen der Professionen öffnet, und Modul 19 „Wissenschaftliche Perspektiven der IPME II“, indem wissenschaftliche Grundlagen vertieft werden. Eine Sonderstellung nimmt das Modul 16 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzepte – Planung und Umsetzung“ ein, welches im 4. Semester stattfindet und mit dem Modul 20 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzepte – Erhebung und Auswertung“ im 5. Semester fortgesetzt wird. Hier führen die Studierenden ein Forschungsprojekt im eigenständig organisierten Prozess über zwei Semester durch.

Das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen des ersten und zweiten Studienabschnitts enthält Angaben zu den für das Modul spezifischen Qualifikationszielen, vermittelten fachlichen, sozialen, persönlichen und fachübergreifenden Kompetenzen und Inhalten. Zudem werden Voraussetzungen für die Teilnahme, Lehr- und Lernformen, die Verwendbarkeit sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von CPs im Modul ausgewiesen. Angaben zur Gesamtanzahl von CPs, Arbeitsaufwand und sowie Dauer und Häufigkeit des Angebots werden in den Modulbeschreibungen ebenfalls ersichtlich. Auch wird modulbezogene (Grundlagen-)Literatur angegeben. Eine ergotherapeutisch qualifizierte Lehrkraft für besondere Aufgaben ist für die modulare

Koordination mit den kooperierenden Berufsfachschulen verantwortlich. Das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sind für die Studierenden auf der Website der Hochschule abrufbar.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Der zweite Studienabschnitt ist auf einen Workload von 2.700 Stunden (90 CP) ausgelegt. Er gliedert sich in 840 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.860 Stunden Selbststudium. Der erste Studienabschnitt umfasst ebenfalls 2.700 Stunden.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 11 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Teil ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im grundständigen Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Von den insgesamt 3.150 Stunden des hochschulisch durchgeführten Studienanteils in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante entfallen 975 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.175 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der hochschulisch erbrachte Studienanteil in der Aufbauvariante beschränkt sich auf den zweiten Studienabschnitt mit einem Workload von 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.860 Stunden Selbststudium. Praxiszeiten sind nicht vorgesehen.

Der Studiengang kann bei beiden Studienvarianten in Vollzeit und in Teilzeit studiert werden. Für das Studium in Vollzeit wird von der Hochschule eine Berufstätigkeit bis maximal zehn Stunden wöchentlich empfohlen. Der Studiengang umfasst in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit von neun Semestern (unter Einbeziehung der angerechneten Module). Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. In der Vollzeitvariante können pro Semester 30 CP, in der Teilzeitvariante 15 CP erworben werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M26) werden zusammen 10 CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 17 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 5 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte:r Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in oder Motopäd:in an einer mit der Hochschule kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Fachschule für Motopädie werden 75 CP auf das Studium angerechnet, sofern die dabei angebotenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden. Darüber hinaus sind Module und Prüfungen im Umfang von 15 CP zu absolvieren, die durch Blockseminare während der Semester eins bis drei bzw. im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Hochschule Emden/Leer ausbildungsbegleitend angeboten werden (siehe Anlage A2_6 und Anlage A1_4 Zugangsordnung § 2 Abs. 1).

Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer nicht-kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Fachschule für Motopädie werden bei bestandener Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie-Motologie-Ergotherapie“ 90 CP für den ersten Studienabschnitt pauschal angerechnet (siehe Anlage A1_4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule Emden/Leer hat für die ausbildungsintegrierenden Studienvariante studien-gangbezogene Kooperationsverträge mit Berufsfachschulen für Physio- und Ergotherapie sowie Fachschulen für Motopädie abgeschlossen. Kooperationen im Bereich **Physiotherapie** bestehen mit der „Schule für Physiotherapie am Klinikum Leer“, dem „Schulungszentrum Ludmillenstift Meppen“, der „Timmermeister Schule Münster, Schule für Physiotherapie“ und, laut Website der Hochschule, dem „Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gemeinnützige GmbH“ Leer. Im Bereich **Ergotherapie** existieren Kooperationen mit der „BBA Oldenburg GmbH – Berufsfachschule Ergotherapie“, der „Timmermeister Schule Münster – Schule für Ergotherapie“, dem „Evangelischen Ausbildungszentrum BFS Ergotherapie Lilienthal“ und der „Marienhausschule Meppen – Berufsfachschule für Ergotherapie“. Kooperationen im Bereich **Motopädie** wurden abgeschlossen mit dem „LWL Berufskolleg – Fachschulen Hamm“, dem „Berufskolleg Michaelshoven Köln“, der „Weber-Schule Düsseldorf“ und dem „Märkischen Berufskolleg des Kreises Unna – Fachschule für Motopädie“.

Die Zusammenarbeit der Hochschule mit den diversen schulischen Kooperationspartnern ist in einem Kooperationsvertrag geregelt, der dem Selbstbericht als Anlage beigelegt ist. Dort ist u.a. dargelegt, dass die jeweilige Ausbildung mit 75 CP auf das Studium angerechnet wird, und im Rahmen der Ausbildung drei hochschulisch angebotene Module im Umfang von zusammen 15 CP erfolgreich absolviert werden müssen. Die Kooperation wird durch einen kooperativen, ge-

meinsamen Fachausschuss gesteuert. Dieser hat verbindliche Leitlinien zur Qualitätssicherung der Lehre an kooperierenden Schulen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Curriculums der Schulen und der Hochschule in Bezug auf den ersten Studienabschnitt erarbeitet, die regelmäßig überprüft werden. Hinzu kommt, dass wenn an den jeweiligen Kooperationsschulen nicht mind. zehn Studierende am Studiengang teilnehmen, die Hochschule frei von Leistungen ist (§ 3). Darüber hinaus sind die Abstimmung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums, die Qualitätssicherung sowie die Durchführung von Lehr-, Studien- und Prüfungsaufgaben geregelt.

Das Lehrpersonal der Kooperationsschulen ist laut Selbstbericht akademisch qualifiziert. Regelungen zu den qualifikatorischen Anforderungen der Hochschule an das schulische Lehrpersonal fehlen im Kooperationsvertrag bislang jedoch ebenso wie hochschulische Anforderungen an die Ausstattung für die praktische Ausbildung (z.B. Skills Labs). Eine Voraussetzung der Hochschule für die Kooperation mit Berufsfachschulen war bislang die Zertifizierung der jeweiligen Schule durch einschlägige Zertifizierungsgesellschaften. Vor Ort erklärt die Hochschule, dass die bundesweit geltende Zertifizierungspflicht nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) für berufsbildende Schulen in Niedersachsen abgeschafft werden soll, und von daher für die Hochschule zukünftig (bzw. auch für einen neuen Kooperationsvertrag) als eine Voraussetzung für die Kooperation entfällt. Eine neue Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit den Berufsfachschulen, welche die zuvor genannten Monita (Anforderungen an das Lehrpersonal, Ausstattung) beheben wird, ist laut Auskunft der Hochschule vor Ort in Arbeit.

Zur curricularen Abstimmung zwischen Hochschule und den kooperierenden Berufsfachschulen finden regelmäßige Treffen des sog. Fachausschusses statt. Eine gewählte studentische Vertretung jeweils aus den Bereichen Physiotherapie, Motopädie und Ergotherapie vertritt die Interessen der Studierenden im Fachausschuss mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Abstimmung der Lehre zwischen Hochschule und Berufsfachschule.

Die Namen der Kooperationsschulen sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Am 08.04.2025 hat die Hochschule das bzgl. der Qualifikation des Lehrpersonals und der Ausstattungsvorgaben überarbeitete Muster des Kooperationsvertrags der Hochschule mit den (Berufs-)Fachschulen auf den Gebieten Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie vorgelegt, der in den nächsten Monaten von den kooperierenden (Berufs-)Fachschulen unterschrieben wird. Die Anforderungen an die (Berufs-)Fachschulen wurden wie folgt ergänzt: Das für die Lehre verantwortliche Lehrpersonal ist akademisch qualifiziert. Die Räumlichkeiten der Schule verfügen über moderne digital ausgestattete Medien. Für den praktischen Unterricht stehen moderne anwendungsorientierte Lernumgebungen (Skills Lab) zur Verfügung. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde am 08.04.2025 von der Hochschulleitung gebilligt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die neuen Kooperationsverträge der Hochschule Emden/Leer mit den (Berufs-)Fachschulen auf den Gebieten Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie sind unterschrieben vorzulegen.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ standen folgende Themen und Schwerpunkte im Zentrum der Begutachtung bzw. der Vor-Ort-Begutachtung: der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, die Kooperation und der Kooperationsvertrag mit den verschiedenen Fachschulen, die Einstufungsprüfung, die Modulverantwortlichkeiten, die Verteilung der Studierenden auf die drei Fächer, das hochschulische Lehrpersonal, Regelungen des Nachteilsausgleichs, Mobilität und Internationalisierung, das Curriculum, die Qualifikationsziele, das Modulhandbuch und die Themen Berufstätigkeit und Studium sowie das Thema Studienabbruch. Auch die Evaluationsergebnisse waren Gegenstand der Gespräche vor Ort.

Thema der Vor-Ort-Gespräche waren zudem Formalia, die die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung bearbeiten wird: z.B. die durchgängige Festlegung von Umfang und Dauer der modulbezogenen Prüfungsleistungen. Erforderlich ist aus Sicht der Gutachter:innen die baldige Fertigstellung des aktuell in Bearbeitung befindlichen neuen Kooperationsvertrages der Hochschule mit den Berufsfachschulen, der sowohl Regelungen zu den qualifikatorischen Anforderungen der Hochschule an das schulische Lehrpersonal als auch hochschulische Anforderungen an die Ausstattung der Berufsfachschulen für die praktische Ausbildung (z.B. Skills Labs) umfassen wird. Hinsichtlich der hauptamtlich Lehrenden weisen die Gutachter:innen ausdrücklich darauf hin, dass die professorale Studiengangsleitung 2028 in den Ruhestand eintreten wird und empfehlen deshalb, dass die Hochschule das Thema Nachfolge entsprechend frühzeitig auf die Agenda setzt.

Die von der Hochschule eingereichte Selbstbericht und die ergänzenden Unterlagen werden von den Gutachter:innen grundsätzlich als solide eingeschätzt. Allerdings wird auf Basis der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen auch deutlich, dass studiengangbezogen mehr positive Sachverhalte und Entwicklungen vorhanden sind (z.B. Kontakte im Hinblick auf die Internationalisierung), als in den Unterlagen sichtbar werden.

Am 08.04.2025 hat die Hochschule das bzgl. der Qualifikation des Lehrpersonals und der Ausstattungsvorgaben überarbeitete Muster des Kooperationsvertrags der Hochschule mit den (Berufs-)Fachschulen auf den Gebieten Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie vorgelegt, der in den nächsten Monaten von den kooperierenden (Berufs-)Fachschulen unterschrieben wird. Die Anforderungen an die (Berufs-)Fachschulen wurden wie folgt ergänzt: Das für die Lehre verantwortliche Lehrpersonal ist akademisch qualifiziert. Die Räumlichkeiten der Schule verfügen über moderne digital ausgestattete Medien. Für den praktischen Unterricht stehen moderne anwendungsorientierte Lernumgebungen (Skills Lab) zur Verfügung. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde am 08.04.2025 von der Hochschulleitung befürwortet. Zudem wurde das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht, in dem der jeweilige modulare Prüfungsumfang definiert wurde. Darüber hinaus wurden Empfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen (Prüfungslast im sechsten Semester; Unterschiede bei der Anerkennung der CP's in der ausbildungsintegrierten und berufsaufbauenden Studienvariante).

Die genannten Überarbeitungen und Ergänzungen wurden von Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Erfüllung der Auflagenempfehlungen ist unter den

einzelnen Kriterien dargestellt. Einzig die unterschriebenen Kooperationsverträge sind vorzulegen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ verfolgt das Ziel, hochschulisch qualifizierte Gesundheitsfachberufe der Physiotherapie, Ergotherapie und Motopädie mit einem interprofessionell ausgerichteten Kompetenzprofil für die Handlungsfelder Prävention/Gesundheitsförderung, Bildung, Kuration, Rehabilitation und Palliation auszubilden. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolvent:innen befähigt, bio-psycho-soziale gesundheitliche Problemlagen interprofessionell und interdisziplinär auf Grundlage aktueller, wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse, Wissensbestände und Methoden zu betrachten, zu erkennen und zu analysieren. Mit Bezugnahme auf aktuelle Empfehlungen des Wissenschaftsrates und des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe (HVG) ist es die Aufgabe eines Bachelorstudienganges, sog. „reflektierende Praktiker:innen“ für das Gesundheitswesen auf akademischem Niveau auszubilden. Dazu gehören evidenzbasiertes Arbeiten sowie die Übernahme wissenschaftlicher/interdisziplinärer Perspektiven in der interprofessionellen Kooperation. Dies stellt ein Alleinstellungsmerkmal dieses Studienganges dar, der sich von einer in der häufig praktizierten Multidisziplinarität hin zu einer Interdisziplinarität entwickelt. Das bedeutet, dass disziplinäres Nebeneinander auf demselben oder ähnlichem Themengebiet ohne (strukturierte) Zusammenarbeit aufgehoben wird. Gemeinsames, zielgesteuertes Arbeiten für Menschen mit einer gesundheitlichen Problemlage von der Diagnostik bis zur Evaluation der Interventionen und Entwicklung zukunftsgerichteter Versorgungskonzepte aus bio-psycho-sozialer Sicht bilden eine deutliche Schwerpunktsetzung im vorliegenden Studiengangskonzept.

Das Studiengangskonzept setzt laut Hochschule das folgende Qualifikationsziel um:

- Die Absolvent:innen sind in der Lage, bio-psycho-soziale gesundheitliche Problemlagen interprofessionell und interdisziplinär auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse, Wissensbestände und Methoden zu betrachten, zu erkennen und zu analysieren.
- Die Absolvent:innen können interprofessionelle Versorgungskonzepte unter Berücksichtigung heterogener Zielgruppen im Kontext von Gesundheitsförderung/Prävention, Bildung, Kuration, Rehabilitation und Palliation selbstständig und systematisch planen, umsetzen und evaluieren.
- Die Absolvent:innen können die Qualität dieser Versorgung durch interdisziplinäre theoriebasierte Reflexionen des eigenen professionellen Handelns begründen und durch eine evidenzbasierte Praxis sichern.
- Die Absolvent:innen sind in der Lage, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in der gesundheitlichen Versorgung aktiv und kompetent mitzugestalten.

In den Modulen im Modulhandbuch finden sich die genannten Qualifikationsziele, die sich zugleich auch an den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse benannten

Kompetenzen orientieren, in unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung wieder. Handlungsleitend sind ein reflexives, interdisziplinär ausgerichtetes, professionelles Selbstverständnis auf der Grundlage der individuellen, leiblich erfahrenen Biografie und professionsethischer Prämissen.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung wird einerseits durch eine selbstreflexive Grundhaltung in allen Modulen als Querschnittsthema angesprochen, andererseits in den Teilmodulen 19.3 „Leibliche Biografie als Basis von beruflicher Identitätsentwicklung“ und 23.3 „Future Skills – Selbstsorge und Leiblichkeit im Kontext von Stressprävention und Resilienz“ explizit fokussiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ein gut nachvollziehbares Qualifikationsziel des interdisziplinär angelegten Bachelorstudiengangs bzw. berufsgruppenübergreifenden Studiums ist der:die „reflektierende“ und wissenschaftlich ausgebildete Praktiker:in. Dafür werden Kompetenzen vermittelt, die zur Qualitätssicherung, zur bio-psycho-sozial ausgerichteten Diagnostik und Therapie sowie zur Umsetzung von therapeutischen Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention befähigen. Darüber hinaus adressiert der Studiengang die Stärkung kommunikativer, beratender, edukativer und präventiver Kompetenzen sowie die Ausbildung von rechtlich und wirtschaftlich begründetem Denken und Handeln. Die Entwicklung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen wird flankiert durch den Erwerb von Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden soll dabei insbesondere durch die an der Hochschule in der zweiten Studienphase angebotenen Module mit dem Ziel erreicht werden, die Therapie in der späteren beruflichen Praxis evidenzbasiert zu gestalten.

Ein besonderes Anliegen des Studiengangs ist die Vermittlung von Kompetenzen der interdisziplinären Zusammenarbeit von Ergotherapie, Physiotherapie und Motologie. Da aus Sicht der Hochschule zurecht zu erwarten ist, dass die Themen Kooperation und interprofessionelles Arbeiten in der beruflichen Praxis zukünftig an Bedeutung gewinnen, wurde der Studiengang interdisziplinär und kooperativ angelegt. Entsprechend ist der Studiengang auf struktureller und inhaltlicher Ebene interprofessionell und interdisziplinär ausgerichtet. Aus Sicht der Gutachter:innen ermöglicht das innovative Studiengangskonzept die Entwicklung der genannten Kompetenzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen korrespondieren mit den Erwartungen an den Studiengang. Die im Studiengang zu erwerbenden Inhalte und Kompetenzen entsprechen dem im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse beschriebenen Bachelorniveau (Stufe 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die ausbildungsintegrierende Studienvariante des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ verknüpft eine praxisnahe, berufsfachschulische Ausbildung mit dem Erwerb wissenschaftlicher und selbstreflexiver Kompetenzen. Die Integration des Studiums in die berufsspezifische Ausbildung vernetzt laut Hochschule frühzeitig eine berufsfachschulische mit einer akademischen Sozialisation.

Das didaktische Konzept des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des problemorientierten und forschenden Lernens. Dies findet sich in unterschiedlicher Ausprägung in allen Modulen wieder. Die Module sind nach dem Prinzip des „Constructive Alignment“ aufgebaut. Das Portfolio an Lehr- und Lernformen variiert innerhalb der Seminare zwischen Vorlesungsanteilen und Selbstlernaufgaben in Kleingruppen. Die Themen werden fall- und praxisbezogen von den Studierenden transferiert und umgesetzt. Aspekte der Selbsterfahrung werden mit theoretischen Wissensbeständen verknüpft und anwendungsbezogen reflektiert. Die Studierenden bilden thematische sog. Expert:innengruppen zur Erarbeitung im Kontext von Selbstlernphasen. Zudem wählen sie im Rahmen der Module individuell inhaltliche Schwerpunktsetzungen. Die Veranstaltungen werden in zwei Gruppen mit je 25 Plätzen angeboten und finden im jährlichen Rhythmus statt. Die Lehrveranstaltungsplanung für das folgende Semester wird jeweils zeitnah veröffentlicht. Das Curriculum ist als Spiralcurriculum konzipiert.

Das Curriculum unterscheidet den ersten und den zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt findet professionsspezifisch an den kooperierenden (Berufs-)fachschulen statt und orientiert sich auch an den berufsgesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Profession (siehe Zugangsordnung). Die Studierenden haben bereits 1,5 Jahre der Ausbildung absolviert und eine elementare Berufsidentität erworben, wenn sie sich für das ausbildungsintegrierende Studium immatrikulieren. In den Modulen 1, 2, 6, 7, 12, 14, und 15 werden die professionsspezifischen theoretischen Kompetenzen vermittelt, während die Module 3 und 8 methodische Kompetenzen der jeweiligen Professionen in den Fokus nehmen. Beide Aspekte werden in den Praxismodulen 5, 10, 11 zum Einsatz gebracht. Das Wissen bleibt auf diese Weise nicht abstrakt, sondern wird vielmehr an konkrete Behandlungs- bzw. Begleitungssituationen geknüpft. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrende an den Berufsfachschulen. Für eine qualifizierte praktische Ausbildung im Rahmen der Professionalisierung finden u.a. jährliche Praxisanleiter:innentreffen statt. Sie dienen der inhaltlichen Abstimmung zwischen Praxisstellen und Ausbildungsstätten.

An der Hochschule Emden/Leer werden ausbildungsbegleitend die interprofessionell und -disziplinär ausgerichteten Module 4, 9 und 13 absolviert (zusammen 15 CP). Das Modul 4 „Gesundheitsberufe im Kontext der Akademisierung“ ist interprofessionell und berufspolitisch ausgerichtet und greift die Thematik von Modul 1 „Gesundheitsfachberufe als Profession im Gesundheitswesen“ vor dem Hintergrund des Prozesses der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe auf. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, die Unterschiede der professionsspezifischen und interprofessionellen Ausbildungszugänge und Abschlüsse national und international sowie deren Grenzen und Reichweiten kritisch zu reflektieren und deren Bedeutung für die nationale Versorgungspraxis zu benennen. Das Modul „9 Wissenschaftliche Perspektiven der interdisziplinären Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie I“ eröffnet den kritischen Blick auf die Bezugstheorien der Professionen. Die Studierenden erkennen und reflektieren die wissenschaftlichen Bezugstheorien ihrer eigenen und die der anderen Professionen. Sie

können den Zusammenhang zwischen theoretischer Begründung und praktischer Umsetzung erkennen. Dies kann als wichtige Basis für einen interprofessionellen Dialog und professionelle Zusammenarbeit im Gesundheitssystem betrachtet werden. Diese hier genannten Kompetenzen werden in Modul 19 „Wissenschaftliche Perspektiven der Interdisziplinären Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie II“ vertieft und erweitert.

Die Thematik des Interprofessionellen Interventionsmanagements im Kontext reflektierter Praxis zieht sich mit aufeinander aufbauenden inhaltlichen Schwerpunkten als Querschnittsthema durch das gesamte Studium (Module 13, 17, 21 und 22). Das Modul 13 „Interprofessionelles Interventionsmanagement in gesundheitsförderlichen, klinischen oder pädagogischen Handlungsfeldern – Einführung“ betrachtet den kompletten Prozess des Untersuchungs- und Therapiemanagements von der Befunderhebung, Planung, Dokumentation, Evaluation bis zur Interpretation und Progression aus interprofessioneller Perspektive. In Modul 17 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Diagnostik (Anamnese und Untersuchung)“ wird darauf aufbauend die Thematik des Interprofessionellen Interventionsmanagements im Kontext reflektierter Praxis auf wissenschaftlicher Grundlage vertieft. Wissenschaftliche Grundlagen der evidenzbasierten Medizin und Praxis befähigen die Studierenden dazu, Interventionen nach dem aktuellen Stand des Wissens durchzuführen. Eine interprofessionell ausgerichtete Therapiegestaltung auf der Grundlage von Behandlungsleitlinien und die Entwicklung innovativer, interprofessionell gestalteter Konzepte gesundheitlicher Versorgung unter Berücksichtigung von Prinzipien der Qualitätsentwicklung wird in Modul 21 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsversorgung“ aufgegriffen. Das Modul 22 „Interprofessionelles Interventionsmanagement im Kontext reflektierter Praxis – Praxiskonzeption vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen“ wendet den Blick auf die gesellschaftlichen Kontexte, in denen therapeutische und pädagogische Interventionen stattfinden. Rechtliche, ökonomische Grundlagen werden vertieft und die Frage der Berufsethik der Professionen hervorgehoben. Gesundheitspolitische Themen und Prozesse der Digitalisierung mit ihren Konsequenzen für das Interventionsmanagement werden aufgegriffen und diskutiert. Die Absolvent:innen sind qualifiziert, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in der gesundheitlichen Versorgung aktiv und kompetent mitzugestalten.

Der kritisch reflektierte Transfer der unterschiedlichen wissenschaftlichen Paradigmen der drei Berufe wird in Modul 9 aufgezeigt und in Modul 19 („Wissenschaftliche Perspektiven“ I und II) fortgesetzt und verstärkt.

Die Durchführung eines zweisemestrigen, interprofessionell und nach den Interessen der Studierenden ausgerichteten Forschungsprojekts (es besteht aus zwei einsemestrigen Modulen, angesiedelt im vierten und fünften Semester) vermittelt Kompetenzen in der konkreten Anwendung und Erprobung von quantitativ und/oder qualitativ ausgerichteten Forschungsmethoden und im Projektmanagement. Relevant sind hier die Module 16 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzept - Planung und Umsetzung“ und Modul 20 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzept – Erhebung und Auswertung“. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Einrichtungen für die Durchführung der anwendungsorientierten Forschungsprojekte und durch eine enge Verknüpfung der wissenschaftlich fundierten Lehrinhalte mit den studienbegleitenden Projekten wird der reflektierten Theorie-Praxis-Relation erneut Rechnung getragen. Das Modul 16 vermittelt den Erwerb von Kompetenzen zur Planung und Umsetzung des Projektes. Das Modul 20 knüpft daran an, indem die Datenerhebung und Auswertung im Fokus stehen. Die Themen Wissenschaftliches Arbeiten, Empirische Sozialforschung sowie Epidemiologie und Statistik werden mit den Forschungsprojekten in konkreten

Bezug gesetzt. Dieses komplexe prozesshafte Vorgehen im Projekt muss semesterübergreifend realisiert werden, da es nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Projekte werden mit heterogenen Zielgruppen gestaltet, um der gesellschaftlichen Diversität Rechnung zu tragen.

Die Betrachtung der gesamten Lebensspanne wird auf wissenschaftlicher Ebene in Modul 23 „Psychologische Betrachtungen über die Lebensspanne“ intensiviert. In Modul 18 „Moderieren, Beraten, Leiten in pädagogischen und klinischen Handlungsfeldern I und II“ werden sowohl Kompetenzen zur Übernahme von Leitungspositionen, als auch zur Erfüllung von Lehraufgaben, Moderation von Gruppenprozessen und Präsentation im interprofessionellen Kontext vermittelt. Der Bedeutung der kompetenten, wissenschaftlich fundierten Beratung von Patient:innen und Klient:innen wird in Modul 24 „Moderieren, Beraten, Leiten in pädagogischen und klinischen Handlungsfeldern II“ Rechnung getragen. Das Modul „Studium Generale“ ermöglicht den Blick „über den Tellerrand“ und die Erweiterung des Allgemeinwissens.

In Modul 26 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ zeigen die Studierenden die Kompetenz im Kontext klinischer und pädagogischer Handlungsfelder, selbstständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zu verfassen, zu präsentieren und begründet zu vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen steht Studieninteressierten aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Motopädie mit dem zur Reakkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ ein bewährtes, kohärentes und überzeugendes Studiengangskonzept zur Verfügung. Es umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Das interdisziplinäre Qualifikationsziel und das fachwissenschaftliche Wissen werden insbesondere im zweiten Studienabschnitt auf akademisch-wissenschaftlichen Niveau an der Hochschule angeboten und dem Anspruch einer interdisziplinären und transdisziplinären Ausrichtung gerecht.

Das didaktische Konzept des Studiengangs, das sich am Prinzip des problemorientierten und forschenden Lernens orientiert, und sich in unterschiedlicher Ausprägung in allen Modulen wiederfindet, ist aus Sicht der Gutachter:innen zielführend. Positiv bewertet wird auch der Umstand, dass die Module nach dem Prinzip des „Constructive Alignment“ strukturiert und aufgebaut sind.

Bezogen auf das Modul 16 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzepte – Planung und Umsetzung“, welches im 4. Semester stattfindet und mit dem Modul 20 „Projektorientierte Praxisforschung innovativer Versorgungskonzepte – Erhebung und Auswertung“ im 5. Semester fortgesetzt wird, merken die befragten Studierenden an, dass es für die externen Studierenden schwierig war in das Modul einzusteigen, da diese nicht, wie die KOOP-Studierenden, ein Studienprojekt zuvor konzipiert hatten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen. Dies gilt auch für die dreistündige schriftliche Zugangsprüfung gemäß § 2 der Zugangsordnung für die Quereinsteiger:innen, die in Form einer Klausur absolviert wird. Dabei werden die modulbezogenen Kompetenzen des 1. Studienabschnitts geprüft, so die Auskunft vor Ort. Laut Hochschule haben bislang alle Bewerber:innen diese Eingangsprüfung bestanden.

Für die Gutachter:innen ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, warum bei Absolvent:innen aus kooperierenden Berufsfachschulen für die Ausbildung weniger angerechnet wird (75 CP)

als bei Absolvent:innen aus nicht kooperierenden Berufsfachschulen (90 CP). Die Gutachter:innen empfehlen, diesen Sachverhalt transparent zu kommunizieren.

Am 08.04.2025 hat die Hochschule die diesbezügliche Empfehlung der Gutachter:innen für diese nachvollziehbar wie folgt erläutert: In der ausbildungsintegrierten Studienvariante erwerben die Studierenden im Kontext des Teilzeitstudiums im ersten Studienabschnitt 90 CP. Diese setzen sich zusammen aus den Modulen, die an den kooperierenden Berufsfachschulen im Umfang von 75 CP stattfinden, sowie den Hochschulmodulen im Umfang von 15 CP, welche an der Hochschule erworben werden. In der berufsaufbauenden Studienvariante werden die erworbenen Kompetenzen „aller Module des ersten Studienabschnittes durch eine umfassende Klausur abgefragt, um den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt überprüfen und gewährleisten zu können“.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der jeweiligen Eingangsqualifikation, der Qualifikationsziele, der Studiengangbezeichnung und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang, auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort, aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht die fortschreitende Internationalisierung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit pflegt Kooperationen zu weltweit 51 Hochschulen, davon 37 im Kontext des Programmes ERASMUS+.

Die Internationalisierung in Studium und Lehre betrifft auch Aspekte studentischer Mobilität. Studentische Mobilität wird durch Beratungsangebote im Fachbereich und auf der Hochschulebene unterstützt. Sowohl im International Office der Hochschule als auch im Fachbereich wird eine Begleitung für die Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen, sowie für Studierende aus dem Ausland angeboten. Hinsichtlich der Gestaltung eines individuellen Studienplanes stehen den Studierenden die Studiengangkoordinatoren zur Verfügung. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abschließen. Zudem werden die in Teilmodulen erlangten CP einzeln gutgeschrieben, um die Mobilität zu gewährleisten. Die Hochschule hält ein breites Angebot im Bereich der Fremdsprachen bereit, das im Rahmen der Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts bei Bedarf genutzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen) geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen studiengangrelevanten Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen. Die Gutachter:innen verstehen jedoch auch die Mobilitätshindernisse, die sich aus der berufsbegleitenden Studienform ergeben, da viele Studierende mit zum Teil hohen Anteilen berufstätig sind. Die Studierenden verfügen alle bereits vor Beginn des zweiten Studienabschnitts über

eine vollwertige, abgeschlossene Berufsausbildung, die auf dem Arbeitsmarkt sehr nachgefragt ist.

Nichts desto trotz haben im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum einige Studierende ein Auslandssemester absolviert, wie die Hochschule vor Ort mit einer diesbezüglichen schriftlichen Auskunft vom International Office belegt (11.02.2025): im WiSe 2020/2021 haben drei Student:innen der Physiotherapie ein Auslandssemester an der Oulu University of Applied Sciences in Finnland absolviert, im WiSe 2022/2023 hat eine Studentin der Ergotherapie ein Auslandssemester an dieser Hochschule absolviert und im WiSe 2024/2025 haben zwei Student:innen der Physiotherapie ein Auslandssemester ebenfalls an der benannten Hochschule absolviert. Zwei Student:innen der Ergotherapie haben zudem ein Auslandssemester an der Vancouver Island University in Kanada absolviert. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Gesamtbedarf an Lehre liegt in dem auf 50 Studienplätze ausgelegten, in zwei differenten Studienvarianten durchgeführten Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ bei 122 SWS. Laut Hochschule und Lehrverflechtungsmatrix werden die 122 SWS an Lehre zu einhundert Prozent von zehn hauptamtlich Lehrenden abgedeckt. Das Team der Lehrenden besteht aus sieben Professor:innen sowie drei Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA). Zwei der sieben Professuren mit den Denominationen „Prozessorientierte Körper- und Bewegungstherapie“ und „Motologie mit den Schwerpunkten interprofessionelle Gesundheits-/Entwicklungsförderung und Therapie“ sind sogenannte Eckprofessuren, deren Deputat schwerpunktmäßig in die Lehre im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ eingesetzt wird. Zwei der LfbA-Stellen sind dem Studiengang in Vollzeit zugeordnet: ein Diplom-Ergotherapeut mit 30 SWS an Lehre pro Jahr und ein promovierter Physiotherapeut mit 28 SWS an Lehre pro Jahr. Der Anteil der Lehre, der professoral erbracht wird, liegt bei 56 SWS (45,9 %), der Anteil an Lehre, der von LfbAs erbracht wird, liegt bei 62 SWS (50,8 %). Das Studium Generale, welches die Studierenden frei wählen können, hat einen Anteil von 3,3 % (siehe Lehrverflechtungsmatrix). Das vorliegende Studiengangskonzept wurde jeweils von der Studienkommission am 30.04.2024 und dem Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 21.05.2024 einstimmig bewilligt und von der Hochschulleitung am 06.06.2024 genehmigt.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ eingereicht. Aus ihr gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre jeweilige Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt, die Module des Studiengangs, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Die Hochschule hat zudem das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. In der entsprechenden Anlage finden sich die Kurz-Vitae aller hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zum Lehrgebiet und zum Lehrdeputat. Forschungsthemen der dem Studiengang zugeordneten Professor:innen sind: Bio-psycho-soziale (betriebliche) Gesundheitsförderung, traumasensible Physio- und Ergotherapie sowie Motologie, Interprofessionalität und Interdisziplinarität, quantitative Bewegungsanalysen (motion capture) im Kontext leibphäno-

menologischer Ansätze, organisationale und tätigkeitsbezogene Gesundheitsförderung sowie Digitalität und Körperlichkeit in Motologie und Psychomotorik. Aus einer weiteren Liste gehen die Namen der Lehrenden an den kooperierenden Fachschulen hervor, jeweils mit Angabe des akademischen Titels sowie der zugehörigen Berufsgruppe (Egotherapie, Logopädie etc.).

Die Betreuungsrelation bei Vollaustattung ist 1:12 (Anzahl der hauptamtlichen Lehrenden zu Anzahl der Studierenden).

Die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung ist darauf ausgerichtet, Folgendes zu fördern:

- die Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr- und Lern- und Prüfungsprozessen,
- Schlüsselqualifikationen, insbesondere in den Bereichen: Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, Selbstreflexion,
- innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung.

Die Hochschule etabliert fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivischen Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. An der Hochschule haben Maßnahmen zur Personalentwicklung, die auf eine Verbesserung der operativen Lehre zählen, einen hohen Stellenwert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind beeindruckt, dass laut Hochschule und Lehrverflechtungsmatrix die insgesamt 122 SWS an Lehre zu einhundert Prozent von zehn hauptamtlich Lehrenden abgedeckt werden. Das Team der Lehrenden besteht aus sieben Professor:innen sowie drei Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA). Zwei der sieben Professuren mit den Denominationen „Prozessorientierte Körper- und Bewegungstherapie“ und „Motologie mit den Schwerpunkten interprofessionelle Gesundheits-/Entwicklungsförderung und Therapie“ sind sogenannte Eckprofessuren, deren Deputat schwerpunktmäßig in die Lehre im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ eingesetzt wird. Damit steht nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung, auch wenn im Bereich Ergotherapie und Physiotherapie perspektivisch professorales Lehrpersonal durchaus wünschenswert wäre.

Hinsichtlich der hauptamtlich Lehrenden nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass die professorale Studiengangsführung 2028 in den Ruhestand eintreten wird. Sie empfehlen, dass die Hochschule das Thema Nachfolge entsprechend frühzeitig auf ihre Agenda setzt.

Möglichkeiten und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind aus Sicht der Gutachter:innen in ausreichendem Maße vorhanden. Weiterqualifikationsmöglichkeiten für das Lehrpersonal stehen sowohl an der Hochschule als auch hochschulextern zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verfügt über eine Vielzahl an unterschiedlichen Räumlichkeiten, welche die Durchführung einer breiten Spanne unterschiedlicher Lehr- und Lernformate ermöglichen. Studium, Lehre und Forschung im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ sind laut Hochschule „durch eine profunde räumliche und materielle Ausstattung abgesichert“. Dazu gehört auch ein Bewegungsraum, der mit Therapiematerialien ausgestattet ist, welche kontinuierlich aktualisiert werden. Daneben existiert ein Raum für bewegte Lehre, der mit mobilen Sitzgelegenheiten und Arbeitstischen möbliert ist, und sich besonders für innovative hochschuldidaktische Konzepte eignet. Die Lehrküche ermöglicht den handlungsorientierten Umgang mit Fragen störungsspezifischer Ernährung. Im August 2024 hat der Landtag den Bau für ein Multifunktionsgebäude genehmigt, das insbesondere für gesundheitsbezogene Studiengänge konzipiert ist.

Angaben zur finanziellen Grundausstattung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit und zu den eingeworbenen Drittmittelvolumen finden sich im Selbstbericht und zwei separaten Anlagen.

Der Studienstandort Emden ist über das Wissenschaftsnetz mit dem Internet verbunden. Das Hochschulrechenzentrum betreibt die zentralen Datenverarbeitungssysteme und Kommunikationsdienste der Hochschule. Es agiert als Serviceeinrichtung. Für die Online-Lehre stehen zentrale Videokonferenz-Systeme (Zoom und BigBlueButton) zur Verfügung. Auf dem gesamten Campus ist W-LAN verfügbar.

Die Bibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienstandort Emden (eine weitere Bibliothek ist am Standort Leer vorhanden). Es handelt sich um eine Zugangsbibliothek, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.30 bis 14.30 Uhr geöffnet. Die Zentralbibliothek Emden, als Lernraum innerhalb der Hochschule, bietet ein Mix aus unterschiedlichen Ressourcen, gestützt durch die fachliche Beratung des Personals. Es kann individuell gelernt, gearbeitet und kommuniziert werden (ausführlich Anlage Bibliotheksmittel).

Neben ca. 140.000 überwiegend ausleihbaren Bänden bzw. Medieneinheiten zu den an der Hochschule vertretenen Studiengängen sowie zu fachübergreifenden Themen stellt die Hochschulbibliothek Emden/Leer über 390 aktuelle Zeitschriften und Zeitungen (gedruckt) fortlaufend zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, elektronische Zeitschriften, Abschlussarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog der HSB recherchiert werden.

Campusweit ist die Recherche in über 60 diversen lizenzierten Datenbanken über das Datenbank-Infosystem (DBIS) und über das Portal der Elektronischen Zeitschriften kostenfrei möglich. Für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit stehen insbesondere die lizenzierten E-Medien Beck-online, Business Source Premier, Cochrane, Carelit Complete, Juris, Juris PreLex, Psydex, GBI-WISO-Net (Solis, SOFIS, DZI SoLit), Springer DEAL, Statista, Web of Science Core Collection, Wiley DEAL, sowie diverse National- oder Allianzlizenzen zur Verfügung. Im Elektronischen Angebot der Hochschulbibliothek befinden sich Fachinformationen zugeschnitten auf Studium, Forschung und Lehre. Nachgewiesen wird aktuellste Fachliteratur mit elektronischen Inhaltsverzeichnissen, Abstracts oder Volltexten, darunter auch Nachschlagewerke und Lehrbücher (mehr als 90.000 E-Books). Weiterhin sind etwa 44.000 für die Hochschule lizenzierte elektronische Zeitschriften über das Portal der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) und dem Online-Benutzerkatalog (OPAC) verfügbar.

Das Medienangebot der Bibliothek wird ständig erweitert. Insbesondere wurden der Bibliothek im Studienjahr 2023 ca. 171.000 Euro zusätzlich zur Beschaffung von Büchern aus Studienqualitätsmitteln zur Verfügung gestellt. Anteilig stehen hiervon rund 30.400 Euro für die Beschaffung von Monographien und E-Books für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit zur Verfügung. Neben den deutschsprachigen E-Book-Paketen des Springer Verlages, einer großen Anzahl von Beltz E-Books sowie der UTB-Lehrbücher werden in Auswahl auch Gesamtpakete weiterer Verlage erworben. Einzel-E-Books sind ebenfalls kurzfristig zu bestellen und werden, wie die E-Book-Pakete, in den Benutzerkatalog integriert. Sämtliche lizenzierten Inhalte sind zudem via Shibboleth oder VPN zugänglich. Zu Semesterbeginn und auf individuelle Nachfrage werden fachspezifische Einführungen in die Benutzung der Bibliothek, zur Katalog- und Datenbankrecherche sowie zur Einführung in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi angeboten.

Unterstützt wird der Lehrbetrieb durch vier Mitarbeiter:innen im MTV-Bereich: Fachbereichssekretariat, Dekanatsassistent, Koordination von Studium und Lehrplanung sowie Immatrikulations- und Prüfungsamt. Weiter sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen u.a. mit der Dienstaufgabe des Betriebs und der Pflege der technischen Infrastruktur des Fachbereichs betraut.

Außerhalb des Fachbereichs steht weiteres Personal für diverse Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entlang des Studierendenlebenszyklus zur Verfügung, an das sich Studieninteressierte und Studierende wenden können. Dabei handelt es sich um die zentrale Studienberatung, das Immatrikulations- und Prüfungsamt, das Studierenden-Service-Center, das International Office, das Sprachenzentrum, Studium Generale / MyCampus, health&sports, Campuslife sowie den Career Service (siehe Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und damit auch dem zu akkreditierenden Studiengang stehen am Campus Emden aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend und den Anforderungen des Studiengangs entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung. Auch die mediale Ausstattung entspricht aus Sicht der Gutachter:innen weitgehend den hochschulischen Anforderungen. Allerdings wird von Seiten der Studierenden darauf aufmerksam gemacht, dass mehrere und damit unübersichtliche Lehr-/Lernplattformen im Einsatz sind und dass W-LAN des Öfteren nicht funktioniert.

Skills-Labs wurden bislang nicht eingerichtet. Vorhanden sind ein Bewegungsraum, der mit Therapiematerialien ausgestattet ist, und ein Raum für bewegte Lehre. Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird die Tatsache, dass der Landtag 2024 den Bau für ein Multifunktionsgebäude genehmigt hat, das insbesondere für gesundheitsbezogene Studiengänge konzipiert ist, und damit perspektivisch auch dem zu akkreditierenden Studiengang zu Gute kommt.

Die Bibliothek ist studienbezogen ausreichend mit studienrelevanter Literatur, studienrelevanten Fachzeitschriften und Datenbanken bestückt. Im Gespräch mit den Studierenden wurden die Öffnungszeiten der Bibliothek in der Prüfungsphase, insbesondere an den Anwesenheitszeiten der Studierenden an den Blockwochenenden, als nicht ausreichend benannt. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen dem Wunsch der Studierenden gemäß, die Öffnungszeiten der Bibliothek anzupassen bzw. auch eine diesbezügliche Rücksprache mit den Studierenden vorzunehmen. Von den Studierenden wird ebenfalls gewünscht auf e-books des Thieme-Verlags zugreifen zu können, da hier ein Großteil der relevanten, aber hochpreisigen Fachliteratur publiziert wird. Die Gutachter:innen unterstützen diesen Wunsch der Studierenden.

Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal wird von den Gutachter:innen als adäquat bewertet.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass an der Hochschule am Standort Emden ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung gegeben sind, und dem Studiengang auch ausreichend administratives Personal zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- In der Prüfungsphase sollten die Öffnungszeiten der Bibliothek, dem Wunsch der Studierenden gemäß, an die Anwesenheitszeiten (auch an Blockwochenenden) angepasst werden.
- Dem Wunsch der Studierenden, auf e-books des Thieme-Verlags zugreifen zu können, sollte entsprochen werden.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Die für den Studiengang relevanten Prüfungsformen sind in § 8 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer definiert und geregelt. Bei den Modulprüfungen handelt es sich entweder um Studienleistungen gemäß § 7 Allgemeiner Teil der genannten Ordnung, oder um Prüfungsleistungen. Die Prüfungsarten in den einzelnen Modulen des Studiengangs sind entsprechend den dort zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt worden (siehe die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch). Sie wurden von den Modulverantwortlichen ausgewählt, um damit eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu gewährleisten. Insgesamt wurde auf eine hohe Ausgewogenheit der Prüfungsarten über die verschiedenen Fachsemester geachtet, so die Hochschule.

Die Festlegung der Prüfungsform (Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur) erfolgt zu Beginn des Semesters durch die jeweiligen Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Lehrenden und wird den Studierenden in der ersten Seminareinheit mitgeteilt. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt laut Hochschule 10 bis 15 Seiten. Die zeitliche Vorgabe für mündliche Prüfungen beträgt laut Hochschule 30 Minuten und für Klausuren 120 Minuten.

Im zweiten, hochschulisch angebotenen Studienabschnitt, der in beiden Studienvarianten identisch ist, sind elf Pflichtmodule zu absolvieren. Drei Module werden mit einer Studienleistung, sieben Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Hinzu kommt die Bachelorarbeit. Die Module 18 und 24 („Moderieren, Beraten, Leiten in pädagogischen und klinischen Handlungsfeldern I und II“) sowie das Modul 25 („Studium Generale“) werden ohne Benotung mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Prüfungen können in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Emden/Leer dürfen gemäß § 12 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht

ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen (§ 22 Abs. 4).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der aktuellen Prüfungsordnung noch nicht bestätigt. Die Rechtsprüfung erfolgt nach der Vor-Ort-Begehung, da bis dahin sich noch Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen der Gutachter:innen ergeben können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Prüfungswesen adäquat organisiert. Die Prüfungsbelastung ist in der Vollzeitvariante mit drei bis max. vier Prüfungen pro Semester und in der Teilzeitvariante mit max. zwei Prüfungen pro Semester angemessen. Die Gutachter:innen stellen zudem einen ausgewogenen Prüfungsmix fest. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass es weder im Allgemeinen noch im studiengangspezifischen Besonderen Teil der Prüfungsordnung eine Definitionen zum Umfang der Modulprüfungen gibt. Zum Beispiel gibt es keine Seitenangaben bei Hausarbeiten, zeitliche Vorgaben für Klausuren etc. Die Prüfungsform „Erstellung einer dokumentierten Praxiseinheit“ (Modul 23) wird in keinem Teil der Prüfungsordnung aufgeführt. Auch im studiengangbezogenen Modulhandbuch finden sich nur zum Teil Angaben zum Prüfungsumfang. Gemäß den Vorgaben der niedersächsischen Landesverordnung sind Angaben zum Prüfungsumfang für die Hochschulen jedoch verpflichtend. Entsprechend muss der Umfang der Modulprüfungen in der Prüfungsordnung oder, studiengangbezogen, in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geregelt bzw. definiert werden. Darüber hinaus sollte bezüglich des Abschlussmoduls (Modul 26: Bachelor-Arbeit mit Kolloquium) kenntlich gemacht werden, wie viele der zehn CPs konkret auf die BA-Thesis, das Kolloquium und die Begleitveranstaltung entfallen. Im Modulhandbuch findet sich keine CP-Angabe zur Begleitveranstaltung. Wenn die Bachelorarbeit ca. 50-60 Seiten umfasst, sollte aus Sicht der Gutachter:innen das Kolloquium und die Thesis höher als 10 CP bewertet werden. Wenn der aktuellen Tendenz von ca. 40 Seiten nachgegangen wird, passt das.

Positiv bewertet wird die Tatsache, dass Studierenden bei Nicht-Bestehen einer Modulprüfung eine zeitnahe Wiederholung zugesichert wird. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung liegt bislang im Entwurf vor und sollte aus Sicht der Gutachter:innen zeitnah verabschiedet und eingereicht werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form umgesetzt wird. Änderungen der Prüfungsordnung sind anzuzeigen.

Am 08.04.2025 hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht, in dem der von den Gutachter:innen monierte fehlende modulare Prüfungsumfang definiert wurde. Die empfohlene Auflage entfällt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ werden die Studierenden systematisch durch das Studium begleitet. Dies beginnt mit Informationsveranstaltungen vor Aufnahme des Studiums, wird dann an den ersten Studientagen in der Teilzeitphase mit interaktiv gestalteten Begrüßungsveranstaltungen fortgesetzt, bei denen Informationen zum Studienverlauf, dem Studienkonzept und der Hochschule gegeben werden. Die Tutor:innen des Studiengangs bieten eine Campus- und Stadtführung sowie Informationsgespräche an. Beim Start in die Vollzeitphase werden diese Begrüßungsveranstaltungen vertieft. In das Modul 16 zum Forschungsprojekt ist eine Bibliotheksführung und eine Schulung für die Nutzung des Literaturverwaltungs- und Wissensorganisationsprogrammes Citavi integriert. Im Studienverlauf finden regelmäßig im Semester sog. „Jour-Fixe-Termine“ statt, die für den kontinuierlichen Austausch sorgen. Die gewählten Semestersprecher:innen vertreten die Anliegen der Kommiliton:innen und klären stellvertretend Fragen. Die Erreichbarkeit der Lehrenden wird durch zeitnahe Beantwortung von E-Mails und regelmäßige Sprechstunden gewährleistet. Zur Peerbegleitung und -beratung sind fest etablierte Tutorien eingerichtet worden, die bereits ab dem 1. Semester als Ansprechpersonen für die jüngeren Semester zur Verfügung stehen. Die Tutor:innen unterstützen die Studierenden im Studienverlauf durch das Angebot von Sprechstunden in Präsenz und/oder Online, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Studienort sowie dem Studium im allgemeinen aus studentischer Perspektive sowie als Coaches bei der Erstellung von wissenschaftlichen Hausarbeiten. Die Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen stehen den Studierenden zur individuellen fachlichen Beratung zur Verfügung. Erste:r Ansprechpartner:in für alle Studierende sind die Studiengangsleitungen und der:die Studiendekan:in.

Der Studienbetrieb ist laut Hochschule planbar und verlässlich organisiert. Die jeweilige Studienkohorte (N = 50 bei Vollaustattung) wird in zwei Gruppen eingeteilt, deren Lehrveranstaltungen an festgelegten Wochentagen stattfinden. Die Lehrveranstaltungs- und Raumplanung ist auf der Homepage der Hochschule einzusehen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan für die Vollzeit- und die Teilzeitvariante des Studiengangs eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind (dies gilt auch für die Teilzeitvariante). Alle Module umfassen mind. 5 CP. Laut den Modulübersichten werden in der Vollzeitvariante pro Studienhalbjahr 30 CP, in der Teilzeitvariante 15 CP erworben. Der Aufwand für Studien- und Prüfungsleistungen ist so gestaltet, dass die in den ECTS-Punkten integrierte Selbstlernzeit nicht überschritten wird. Alle Prüfungen sind im jeweiligen Semester zu absolvieren. Es werden im 1. Studienabschnitt max. fünf und im 2. Studienabschnitt max. vier Modulprüfungen pro Semester gefordert. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs in beiden Studienvarianten grundsätzlich als gegeben an. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Sie konnten sich zudem davon überzeugen, dass den

Studierenden ausreichend Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, wie diese auf Nachfrage bestätigen. Auch das Engagement der Lehrenden wird von den Studierenden positiv hervorgehoben. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen auch erfahren, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und damit eine planbare und verlässliche Studienorganisation weitgehend gewährleistet ist. Allerdings wünschen sich die Studierenden von der Hochschule, dass der Semesterplan frühzeitiger kommuniziert wird, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Studium in Absprache mit Arbeitgebern besser organisiert werden kann. Ein weiterer Wunsch der Studierenden betrifft die aus ihrer Sicht hohe Prüfungslast im Abschlusssemester. Neben dem Abschlussmodul wird hier auch das Modul „Studium Generale“ absolviert. Dieses könnte und sollte aus ihrer Sicht, für die Gutachter:innen sehr plausibel, früher im Studienplan angesiedelt werden. Im Sinne der Studierenden empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule deshalb zu prüfen, ob der Semesterplan nicht früher kommuniziert und die Prüfungslast im Abschlusssemester durch Verlegung des Moduls „Studium Generale“ nicht reduziert werden kann.

Am 08.04.2025 teilt die Hochschule mit, dass die Prüfungslast im 6. Semester im Vergleich zum aktuell noch akkreditierten Studiengangkonzept bereits reduziert wurde, da in den Modulen 25 „Studium Generale“ und 24 „Moderieren, Beraten, Leiten II“ keine Prüfungsleistungen, sondern nur Studienleistungen erforderlich sind. Damit sehen die Gutachter:innen ihre Empfehlung bereits umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Studierenden sollte von Seiten der Hochschule geprüft werden, ob der Semesterplan nicht früher kommuniziert werden kann.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ wird in zwei Studienvarianten angeboten: Zum einen als ausbildungsintegrierendes Studienmodell, das die berufsfachschulische Ausbildung in den drei Grundberufen mit dem Hochschulstudium verknüpft, zum anderen als berufsaufbauendes, in berufsbegleitender Form angebotenes Studienmodell in Teilzeit, das auf einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung beruht.

Der zur Reakkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ kann in der zweiten Studienphase sowohl in der ausbildungsintegrierenden als auch in der berufsaufbauenden Studienvariante als ein sechs Semester umfassendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. In beiden Studienvarianten wird auch ein dreisemestriges Vollzeitstudium angeboten. Für das Studium in Vollzeit wird von der Hochschule eine Berufstätigkeit bis maximal zehn Stunden wöchentlich empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in sämtlichen Aspekten den besonderen Profilianspruch als ausbildungsintegrierender Voll- und Teilzeitstudiengang und als berufsaufbauender Voll- und Teilzeitstudiengang auf Basis einer Anrechnung der jeweiligen Ausbildung im Umfang von 75 CP (ausbildungsbegleitend)

bzw. 90 CP (berufsaufbauend). Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Studium in der Regel im laufenden Semester an drei aufeinander folgenden Werktagen stattfindet, auch um eine anteilige Berufstätigkeit zu ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen zurecht empfiehlt die Hochschule für das Studium in Vollzeit eine Berufstätigkeit bis maximal zehn Stunden wöchentlich. Ein Studientag beginnt frühestens ab 8.00 Uhr morgens und endet in der Regel um 17.15 Uhr. In der Vollzeitvariante wird eine Berufstätigkeit bis maximal zehn Stunden wöchentlich empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule wird durch ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sichergestellt, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden. Es wird dabei ferner überprüft, ob die dadurch gebundenen Ressourcen angemessen sind und, soweit absehbar, auch sichergestellt werden können. Im Zuge dieses Prozesses wird auch geprüft, ob der Studiengang fachlich zukunftsfähig ist. Dazu tauschen sich die Studiengangsverantwortlichen in ihren Gremien (Studienkommission, Fachbereichsrat usw.), gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen zu diesen Themen aus. Darin werden auch Analysen aus der zentralen Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung (HP/QS) thematisiert und Maßnahmen abgestimmt. HP/QS berichtet darüber hinaus hochschulweit aktuelle Daten über die Entwicklung der Studiengänge und der Lehreinheiten direkt an das Präsidium. Die Daten sind auch für Dekanate, Studiendekanate und Organisationsleiter:innen einsehbar. Die Frage der Aktualität und der Wissenschaftlichkeit wird zudem regelmäßig in Akkreditierungsverfahren einer kritischen und externen Bewertung unterzogen. Akkreditierungen erachtet die Hochschule als einen wesentlichen Baustein für die Qualitätssicherung von Studiengängen. Zudem beteiligt sich die Hochschule regelmäßig in einem qualitätsgesicherten Prozess an Ausschreibungen zur Verbesserung der Lehrqualität, insbesondere durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. In die Konzeption und Erstellung der jeweiligen Anträge ist auch die hochschuleigene Einrichtung „CampusDidaktik“ federführend eingebunden.

Die Hochschule verfolgt mit der „CampusDidaktik“ das Ziel, mittels Weiterbildungsangeboten eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen. Die Einrichtung berät Lehrende und Lehreinheiten u. a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die Formulierung adäquater Lernziele und den Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende Lehrcoachings und Beratungen an. Ferner ist die Einrichtung „CampusDidaktik“ damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten.

Das Konzept des Studiengangs „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ basiert einerseits auf den Vorgaben des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Gesundheitsfachberufe in Deutschland und der Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheitsfachberufe des Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. aus dem Jahr 2023, andererseits auf dem Deut-

schen Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge und den Empfehlungen des HVG (Hochschulverbund für Gesundheitsfachberufe e.V.) und VAST (Verbund für Ausbildung und Studium in den Therapieberufen 2018). Aktuelle wissenschaftliche und gesundheitspolitische Entwicklungen werden kontinuierlich integriert, wie z.B. Kompetenzprofil Ergotherapie des Deutschen Verbandes für Ergotherapie (DVE 2018). Evidenzbasierte Erkenntnisse zur Behandlung von Menschen mit spezifischen Gesundheitsproblemen werden auf Modulebene kontinuierlich integriert. Auf der Basis der systematischen Studierendenbefragungen der Hochschule Emden/Leer und der im Studiengang durchgeführten Gruppenbefragungen (Jour-Fixe) werden kontinuierlich organisatorische, inhaltliche und didaktische Anpassungen vorgenommen.

Die hauptamtlich Lehrenden, die schwerpunktmäßig dem Studiengang zugeordnet sind (zwei Professuren und zwei LfbA), haben eine wöchentlich stattfindende Teambesprechung, bei welcher regelmäßig die Weiterentwicklung des Studiengangs thematisiert wird. Dies geschieht auch im Austausch mit den kooperierenden Berufsfachschulen und im Rahmen der Fachausschusssitzungen. Dabei werden gesundheitspolitische und wissenschaftliche Veränderungsprozesse und das Votum der Studierenden (siehe Jour Fix und Lehrevaluation) berücksichtigt. Mitgliedschaften der Lehrenden in einschlägigen berufspolitischen und wissenschaftlichen Fachverbänden (u.a. Hochschulverbunde Gesundheitsfachberufe und wissenschaftliche Vereinigung für Psychomotorik und Motologie) garantieren eine kontinuierliche inhaltliche Aktualisierung, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Damit ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die hauptamtlich Lehrenden sind auf nationaler Ebene zudem in den Fachdiskurs der am Studiengang beteiligten Fächer eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Emden/Leer setzt sich aus drei Kategorien zusammen:

1. Erstens führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierendenbefragung sowie die Absolvent:innenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel (Institut für angewandte Statistik). Ergänzend hinzu kommen die „qualitativen“ Evaluationen (z.B. Befragungen im Rahmen des Jour-Fixe) und die Alumni-Befragung. Eine Ehemaligenbefragung (Exmatrikulierte: Absolvent:innen und Abbrecher:innen) befindet sich in Vorbereitung. Die im Rahmen der Evaluation eingesetzten Befragungsinstrumente sind dem Selbstbericht als Anlagen beigefügt. Die vorliegenden Datenblätter zeigen die Entwicklung der Studienanfänger:innenzahlen und der Absolvent:innenzahlen, die Erfolgsquoten, die Notenverteilung sowie die Studiendauern.

2. Zweitens wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt. Hierzu zählen das Beantragungsverfahren neuer Studiengänge sowie die Akkreditierung.
3. Drittens gibt es weitere qualitätssichernde Maßnahmen, wie die didaktische Weiterbildung und das Prozessmanagement.

Mit dem Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule (u.a. auf Basis der als Anlage dem Selbstbericht beigefügten Evaluationsordnung, die für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule gilt), ist laut Hochschule gewährleistet, dass der zu reakkreditierende Studiengang von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet wird.

Im Folgenden werden einige zentrale Ergebnisse bezüglich des Studienerfolgs im Kontext der Befragungsergebnisse der Studierenden und Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ dargestellt (weitere Ergebnisse finden sich im Selbstbericht und den Anlagen mit Evaluationsergebnissen).

Im Rahmen der jährlichen Aufnahme verzeichnet der Studiengang im Durchschnitt der vergangenen vier Jahre 64 Studienanfänger:innen. Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung betrug für diesen Zeitraum 128 %. Laut Erstsemesterbefragung sind die zwei Hauptgründe zur Entscheidung für den Studiengang (WS 2021/2022 und WS 2022/2023 und WS 2023/2024) die Erlangung eines höheren Abschlusses (84 %) und gute Karrierechance/Berufsaussichten (67%). Die Entscheidung für den Studienstandort Emden wurde wesentlich durch die Empfehlung Dritter (38 %) und durch Arbeitskollegen:innen (37 %) begründet. Die allgemeinen Zufriedenheiten mit der Wahl des Studiengangs, der Hochschule Emden/Leer und des Studienortes Emden wurden insgesamt im Mittel mit gut bewertet.

Im Jahr 2021 haben 18 und im Jahr 2022 haben 21 Studierende das Studium abgebrochen. Der Studiengang ist dazu übergegangen, eigenständige Befragungen per E-Mail-Kontakt durchzuführen, um die Gründe für den Studienabbruch zu erfahren. Den zusammengefassten Ergebnissen (siehe Anlage) ist zu entnehmen, dass die meisten Studierenden das Studium frühzeitig beenden, weil sie ein gutes berufliches Angebot erhielten (n = 11). Auffällig ist, dass die meisten Abbrüche in der Übergangsphase vom ersten zum zweiten Studienabschnitt (Semester 3) geschehen. Dass Studieninhalte nicht den eigenen Vorstellungen entsprachen, wird als zweithäufigster Grund (n = 7) angegeben.

Aufgrund dieser Entwicklung ist der Studiengang dazu übergegangen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dem zu begegnen: Erstens findet jetzt ab dem ersten Semester eine Peer-to-Peer-Beratung durch Studierende höherer Semester statt. Zweitens wurde der Umstand der Studienabbrüche im Fachausschuss besprochen und die Gründe aus der Sicht der Berufsfachschulen diskutiert. Maßgeblich scheint ein Fachkräftemangel in den Therapieberufen zu sein, der die Studierenden nach dem Staatsexamen auf den Arbeitsmarkt bewegt. Drittens wird im Rahmen der aktuellen Akkreditierung im ersten Studienabschnitt im ersten Semester ein neues Modul eingeführt: „Gesundheitsberufe im Kontext der Akademisierung“. Das Qualifikationsziel lautet: „Die Studierenden sind in der Lage den Prozess der Akademisierung ihrer Profession als Gesundheitsberuf und professionsübergreifend in seiner Bedeutung zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Sie können die Bedeutung der Hochschule als akademische Bildungsinstitution einordnen.“ Mit diesem Modul, seinen Lehrinhalten und seinem Ziel soll eine frühzeitige und nachhaltige Anbindung an den Studiengang und die Hochschule Emden/Leer geschaffen werden. Das Verständnis über die Notwendigkeit der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe soll Ausgangspunkt des Studiums „Interdisziplinäre Physiotherapie – Motologie – Ergotherapie“ sein.

Im Rahmen der studentischen Lehrevaluation ab Sommersemester 2020 wird eine insgesamt gute Gesamtbeurteilung und eine hohe Zufriedenheit der Studierenden deutlich (siehe Anlage). Während die Erstsemesterbefragung und Lehrevaluation eine hohe Beteiligung aufweisen und konkrete Rückschlüsse erlauben, ist die Rücklaufquote bei der Studierendenbefragung aus den Jahren 2023 und 2024) eher gering und lässt kaum Rückschlüsse auf wiederkehrende Faktoren in Strukturen und Prozessen zu.

In der Absolvent:innenbefragung der Prüfungsjahrgänge 2021 und 2022 wurden die Studienorganisation von 64 % der Befragten als gut und von 23 % als sehr gut bewertet (n=17). Der Zugang zu erforderlichen Veranstaltungen wurde 23,3 % als gut und 41,2 % als sehr gut eingeschätzt. Das Studienprojekt wurde von 35,3% als gut und von 23,5% als sehr gut betrachtet.

Mit Bezug auf die Studierendenbefragung ist das wissenschaftliche Arbeiten im neuen Curriculum als ein gewichtiges Querschnittsthema (Module 9, 16, 19, 20) integriert. Sowohl durch eine dezidierte Besprechung wissenschaftlicher Quellen als auch durch eine praxisorientierte Anwendung sollen die Studierenden befähigt werden, bio-psycho-soziale Problemlagen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden innovativ zu lösen (siehe Anlage Ergebnisse der Studierendenbefragung).

Um diese und andere Ergebnisse aus den Befragungen bereits im Studium zu thematisieren, finden sogenannte Jour-Fixe-Gespräche statt (siehe Anlage). An diesen Terminen treffen sich die Studierenden der jeweiligen Kohorten zusammen mit den Programmverantwortlichen des Studiengangs. Grundsätzlich werden drei Fragen erörtert und protokolliert: Was ist organisatorisch, strukturell und inhaltlich für Sie positiv? Welche Veränderungen wünschen Sie sich auf den Ebenen? Welche Fragen haben Sie an die Verantwortlichen? Das Jour-Fix-Gespräch mit der Kohorte des sechsten Semesters im Januar 2024, das sich insbesondere auf die bevorstehende Akkreditierung bezog, ergab folgende konkrete Umsetzungsvorschläge für den neu zu akkreditierenden Studiengang:

- Umsetzung der Qualifikationsziele auf Modulebene in den Seminarinhalten,
- Thematisierung der Evidenzbasierten Therapie und Medizin im vierten Semester,
- Keine Klausuren im sechsten Semester zusätzlich zur Bachelorarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügen die Hochschule und der zur reakkreditierende Studiengang über ein adäquates Qualitätssicherungssystem, das einem geschlossenen Regelkreis folgt. Im Sinne der Qualitätssicherung kommen Erstsemesterbefragungen, studentische Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen (in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel) zum Einsatz. Ergänzend werden auch sogenannte „qualitative“ Evaluationen durchgeführt (z.B. Befragungen im Rahmen des Jour-Fixe). Die Studierenden und die weiteren Beteiligten (z.B. Lehrende, Lehrbeauftragte, kooperierende Berufsfachschulen etc.) werden über die Ergebnisse der Evaluationen und daraus ggf. ergriffenen Maßnahmen transparent informiert. Von den Gutachter:innen begrüßt und positiv herausgestellt wird das im Studiengang pro Semester fest eingeplante Treffen zur Reflexion des Studiums (Jour Fixe) mit den Studierenden.

Die Gutachter:innen thematisieren mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort die mit den Unterlagen vorgelegten Evaluationsergebnisse. Dabei wird für sie deutlich, dass die Hochschule und der Studiengang dem Thema Qualitätssicherung im Hinblick auf zukünftige Anforderungen der beruflichen Praxis und unter Gesichtspunkten einer optimalen und interdisziplinär orientierten Studierbarkeit eine hohe Bedeutung beimessen, dass, wenn notwendig, Maßnahmen der

Qualitätsverbesserung eingeleitet und umgesetzt werden, und dass Lehrende, Studierende und Absolvent:innen in die Diskussion um die zukünftige Gestaltung des Studiengangs eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Strategie „Gender Mainstreaming“ ist laut Hochschule integraler Bestandteil zukunftsfähiger Hochschulentwicklung. Es ist ein erklärtes Ziel der Hochschule Emden/Leer, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einem:einer Mitarbeiter:in vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang, Öffentlichkeitsarbeit und als zusätzliche Maßnahme „Digitalisierung“. Die Kernbereiche sind ausführlich im Gleichstellungskonzept beschrieben. Zudem hat die Hochschule weitere Konzepte und Richtlinien entwickelt (insbesondere die Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt), die darauf abzielen, Menschen in besonderen Lebenslagen zu unterstützen und zu fördern – und sie gleichsam vor negativer Diskriminierung zu schützen. Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wurde 2020 im Rahmen des „Professor:innenprogramm III“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung positiv bewertet. Um die Qualitätsentwicklung abzurunden, bewarb sich die Hochschule mehrmals erfolgreich auf das Total E-Quality-Prädikat, erwarb hier 2020 zudem den Ehrenpreis für nachhaltige Chancengleichheit und darf ab 2023 das Prädikat für weitere drei Jahre nutzen. In 2022 beschloss der Senat den Gleichstellungsplan für die Hochschule mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben bis 2024. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 wiederholt das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ und ist Mitglied im Verein „Familie in der Hochschule e.V.“.

Zur Umsetzung der genannten Ansprüche gehören weitere Maßnahmen wie bspw. Nachteilsausgleiche für chronisch kranke Studierende und Studierende mit Beeinträchtigungen, Beratungsangebote (bspw. Stundenplanberatung, Vertrauenspersonen für Erstberatungen im Kontext sexualisierter Diskriminierung) auf Ebene der Studiengänge, die darauf abzielen, Barrieren im Studium abzubauen und die Chancengleichheit unter den Studierenden zu erhöhen. Ein besonderes Augenmerk legt die Hochschule auf die Förderung von Studierenden mit Kindern, Menschen mit Behinderungen und Studierenden mit chronischen Krankheiten. Die Hochschule Emden/Leer orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben wie dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Nachteilsausgleich ist in § 8 Abs. 17 im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die aus Sicht der Gutach-

ter:innen auch auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend tätig ist, wirkt u.a. mit bei der hochschulischen Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen. Die zentrale Person und die dezentralen Personen der Gleichstellungsstelle setzen sich auch für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre unter Gleichstellungsaspekten ein. Von den Gutachter:innen positiv wahrgenommen wird, dass an der Hochschule Emden/Leer ein „GENDERnet“, existiert, das heißt, ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Lehrenden, Forschenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden und Studierenden, die sich für Themen rund um Gender in Lehre und Forschung interessieren. Im Sinne ihrer Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt tritt die Hochschule Emden/Leer Diskriminierung entgegen. Sie übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden.

Alle Studierenden mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich ist in § 8 Abs. 17 im Allgemeinen Teil der PO für die Bachelorstudiengänge Hochschule Emden/Leer geregelt. Es liegen jedoch bislang noch keine Konzepte zur inklusiven Hochschule vor, die über den Rechtsanspruch des Nachteilsausgleichs für Studierenden mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung hinausgehen.

Die Studienorganisation an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter:innen familienfreundlich gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Stefanie Kuhlenkamp, Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Michael Wendler, Evangelische Hochschule Bochum
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Kirsten Rademacher, Institut für ganzheitliche Gesundheitskonzepte (hat infolge einer Erkrankung nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen, sie blieb jedoch ins Verfahren eingebunden)
- c) Vertreter:in der Studierenden
Klara Schulz, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS23	49	40	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS22	51	41	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS21	80	62	47	37	59%	47	37	59%	47	37	58,75%
SS20*	60	49	38	34	63%	42	37	70%	42	37	70,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Im Sommersemester 2020 fand die erstmalige Aufnahme des aktuell akkreditierten Bachelorstudiengangs statt.

In Summe sind Stand 10.10.2024 insgesamt 295 Studierende immatrikuliert (gewesen) - Prüfungsordnung 2020, erste Studienaufnahme SoSe 2020.

	Physiotherapie	Motologie	Ergotherapie	Σ
Zugang Semester 1 (ausbildungsbegleitet)	177	0	94	271
Zugang Semester 2 (ausbildungsbegleitet)	0	13	0	13
Zugang Semester 4 (Quereinstieg)	4	3	4	11
Σ	181	16	98	295

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	4	46	0	0	0
SS 2023	0	7	0	0	0
WS 2022/2023**	9	32	1	0	0
SS 2022	0	6	1	0	0
WS 2021/2022	6	34	0	0	0
SS 2021	1	5	0	0	0
WS 2020/2021	4	25	1	0	0
SS 20*	0	1	2	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Im Sommersemester 2020 fand die erstmalige Aufnahme des aktuell akkreditierten Bachelorstudiengangs statt.

** Im Wintersemester 2022/2023 haben die ersten Studierenden des aktuell akkreditierten Bachelorstudiengangs ihren Abschluss gemacht.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	50	0	0	0	50
SS 2023	0	5	1	1	7
WS 2022/2023	41	0	1	0	42
SS 2022	0	5	0	2	7
WS 2021/2022	39	0	1	0	40
SS 2021	0	6	0	0	6
WS 2020/2021	30	0	0	0	30
SS 2020*	0	3	0	0	3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Im Sommersemester 2020 fand die erstmalige Aufnahme des aktuell akkreditierten Bachelorstudiengangs statt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	12.03.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	13.12.2012 - 30.09.2018 AHPGS
Fristverlängerung	24.07.2018 - 30.09.2019
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	26.09.2019 - 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsident für Studium und Lehre), Fachbereichsleitung (Dekan, Prodekan, Studiendekanin), Programmverantwortliche und Lehrende, sieben Studierende aus den drei Fächern
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

